

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen der Stadt Weinstadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 27.06.2019 die nachfolgende Änderung der am 29.09.2016 als Satzung beschlossenen und am 20.07.2017 erstmals geänderten „Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen“ beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 „Geltungsbereich“ wird Ziffer (10) „Nebenraum der Strümpfelbacher Halle (Teil A, B und C)“ gestrichen.
2. An § 6 Abs. 1 „Bewirtung“ wird folgende Satz angefügt:

„In der Jahnhalle, Beutelsbacher Halle, Schnaiter Halle und Strümpfelbacher Halle ist der Pächter mit der Bewirtung zu beauftragen.“
3. § 6 Abs. 2 Satz 2 „Bewirtung“ wird ergänzt und um Satz 3 erweitert:

„Bedienen sich diese eines Dienstleisters, so gilt für die Jahnhalle, Beutelsbacher Halle und Strümpfelbacher Halle Absatz 1 Satz 1. Für die Schnaiter Halle gilt Absatz 1 Satz 2.“
4. In § 19 Abs. 2 „Jahnhalle“ wird „VfL Endersbach“ durch „SG Weinstadt“ ersetzt.
5. § 20 Abs. 2 „Schnaiter Halle“ wird gestrichen.
6. Folgender Paragraph wird hinzugefügt:

§ 22a „Datenschutz“

Mit dem Antrag zur Nutzung willigt der Antragsteller gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO ein, dass die personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags elektronisch gespeichert, verarbeitet und bis zur vollständigen Abwicklung der Nutzung gespeichert werden. Der Antragsteller willigt zudem ein, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung an die hierfür zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der allgemeine Hinweis zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Stadt Weinstadt kann unter www.weinstadt.de/datenschutz eingesehen werden.“

7. Anlage 1: Gebührentabelle Jahnhalle Endersbach wird um die folgenden Gebühren erweitert:

Bezeichnung	Gebühr
Beamer	50,00 Euro
Leinwand	50,00 Euro

8. Anlage 2: Gebührentabelle Stiftskeller Beutelsbach wird um die folgenden Gebühren erweitert:

Bezeichnung	Gebühr
Beamer	30,00 Euro
Leinwand	10,00 Euro
Rednerpult	20,00 Euro

9. Bei „Anlage 5: Mehrzweckhallen Gebührenanpassung zum 01.01.2018“ entfällt die Ziffer (10) „Nebenraum der Strümpfelbacher Halle (Teil A, B und C)“.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen tritt zum 01.08.2019 in Kraft

Ausgefertigt:
Weinstadt, den 27.6.2019

Michael Scharmann
Oberbürgermeister